



Gebührenreglement zum Abfallreglement 2010

INHALTSVERZEICHNIS

I. Haushaltungen	3
Art. 1, Allgemeines	3
Art. 2, Grundgebühr	3
Art. 3, Sackgebühr	3
Art. 4, Markengebühr	3
II. Gewerbe	4
Art. 5, Definition	4
Art. 6, Bemessungsgrundlagen	4
Art. 7, Container	4
Art. 8, Direktlieferung	4
III. Gemeinsame Bestimmungen	4
Art. 9, Gebührenansätze	4
Art. 10, Abgabe der Säcke	4
Art. 11, Ausschluss von der Abfuhr	5
Art. 12, Sperrgut und Entsorgungshof	5
Art. 13, Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	5
Art. 14, Bezug	5
Art. 15, Inkrafttreten	5
Genehmigung	6
Auflagezeugnis	6

II. Gewerbe

Art. 5, Definition

Als Gewerbe werden sämtliche Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe eingestuft.

Art. 6, Bemessungsgrundlagen

Das Gewerbe wird bezüglich Grundgebühren gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.

Gewerbe ohne Container	CHF 100.00	bis	CHF 200.00
Gewerbe mit Container	CHF 50.00	bis	CHF 100.00
Hotel- und Campingbetriebe ohne Container	CHF 100.00	bis	CHF 200.00
Hotel- und Campingbetriebe mit Container	CHF 50.00	bis	CHF 100.00

Art. 7, Container

¹ Pro Leerung wird eine Anhängegebühr erhoben:

Die Gebühr pro Leerung wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

Die Gewichtsgebühr wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

² Jeder Container ist mit einem entsprechenden Wägechip zu versehen. Der Chip wird von der Abfuhrfirma montiert. Die Kosten hierfür sind vom Containereigentümer zu tragen.

³ Der Eigentümer ist verantwortlich, dass sein Container mit dem Abfuhrcamion entleert werden kann (z.B. andere Containergrösse).

⁴ Der Container muss zur Entleerung an der Hauptstrasse, gemäss festgelegtem Standort durch die Anlagekommission, platziert werden.

Art. 8, Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9, Gebührenansätze

Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch unter Einhaltung des Gebührenrahmens an die Kapital- und Betriebskosten an.

Art. 10, Abgabe der Säcke

¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Art. 11, Ausschluss von der Abfuhr

¹ Die Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht mit einem Wägechip bestückt sind, werden nicht geleert. Ausgenommen Container mit gebührenpflichtigen Säcken und Gebinden.

Art. 12, Sperrgut

Die Aufwendungen für die Sperrgutentsorgung (Abfallreglement Art. 21/22) sind gemäss dem Verursacherprinzip zu finanzieren. Die Gebühren sind bei der Anlieferung bar zu bezahlen oder werden in Rechnung gestellt. Der Deponiebetreiber entscheidet über den Entsorgungspreis und die jeweilige Zahlungsart.

Art. 13, Sammelstellen und -aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wieder verwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Gewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wie keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 14, Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, welche sich nach dem Gebührenreglement richtet.

² Für Verfügungen im Sinne von Art. 34 Abs. 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 15, Bezug

¹ Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 16, Inkrafttreten

¹ Dieses Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Gebührenreglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Gebührenreglement vom 3. Juni 2004 aufgehoben.

GENEHMIGUNG

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009.

EINWOHNERGEMEINDE GADMEN

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

Barbara Kehrl Nicole Spieler

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009 öffentlich auf-
lag und dass keine Einsprachen eingelangt sind.

Innertkirchen/Gadmern, 4. Dezember 2009

GEMEINDESCHREIBEREI GADMEN

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Spieler